

BGE 21 I 407

Bundesgericht (BGE), 1895-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_21_I_407

FR: ATF 21 I 407

IT: DTF 21 I 407

Volltext

56. Urteil vom 10. April 1895 in Sachen Arnold und Konsorten gegen Uri. Am 27. Oktober 1891 erließ der Landrat des Kantons Uri, in Ausführung des Art. 11 der Kantonsverfassung, eine Verordnung betreffend Feststellung des Staatseigentums an Seen und Flüssen und Benutzung öffentlicher Gewässer. Gegen diese Verordnung ergriffen mehrere Wasserwerkbesitzer, Martin Arnold in Bürglen und Genossen, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, welches sie jedoch am 12. März 1892 abwies, indem es u. a. bemerkte, daß ja denjenigen, welche privatrechtliche Wasserbenutzungsrechte zu haben behaupteten, der Rechtsweg vorbehalten sei, um ihr behauptetes Privatrecht richterlich feststellen zu lassen. Daraufhin gelangten verschiedene Inhaber von Wasserwerken, darunter die heutigen Kläger, an das Kreisgericht Uri, indem sie die Rechtsfrage stellten: „Ist die Beklagschaft (Kanton Uri) nicht pflichtig, die Wasserrechte der Kläger als Privatrechte an den betreffenden öffentlichen Gewässern, an denen sie liegen, anzuerkennen, unter Kostenfolge?“ Der Kanton Uri ließ sich vor genanntem Kreisgericht in den Prozeß ein. Im Verlaufe desselben wurde ein Aktenuntersuch durch einen Gerichtsausschuß angeordnet, und fand dann unterm 1. August 1894 die Beeidigung und Abhörung von mehreren klägerischen Zeugen statt, deren Depositionen jedoch noch nicht eröffnet, sondern unter Siegel gelegt wurden. Bei der Kreisgerichtssitzung vom 1. August 1894 warf darauf der klägerische Anwalt folgende Vorfrage auf: „Ist nicht die vorliegende Streitsache, gestützt auf Art. 110 B.=V. und 480 O.=G., dem Bundesgerichte als einziger Instanz zu überweisen?“ Der Anwalt des beklaglichen Kantons gab hierauf gemäß dem Protokoll folgende Erklärung ab: „Gegen das vorfragliche Begehren mache die Beklagschaft keine Opposition und bestreite vor hiesiger Instanz auch nicht, unpräjudizierlich ihrer Rechtsstellung vor Bundesgericht, daß einzelne Wasserrechte der Kläger für dieselben einen Wert von 3000 Fr. besitzen. Dagegen dürfte es sich fragen, ob der Klägerschaft, welche die Citation vor dasige Instanz erlassen, jetzt noch das Recht zustehe, die Kompetenz zu bestreiten und die Überweisung des Falles an's Bundesgericht zu verlangen.“ Auf Grund der Anbringen beider Parteien erkannte sodann das Kreisgericht Uri unter genanntem Datum, es werde dem vorfraglichen Begehren entsprochen und die Streitsache der Beurteilung des kompetenten Bundesgerichtes unterstellt. Infolge dessen reichte Dr. G. Gyr unterm 22. September /25. Oktober 1894 beim Bundesgerichte eine Klage ein, in der er Namens genannter sechs Wasserwerkbesitzer das gleiche, schon vor Kreisgericht Uri angebrachte Begehren stellte. Mit Vernehmlassung vom 25. Februar 1895 beantragte der Vertreter des Kantons Uri, das Bundesgericht wolle sich inkompetent erklären. Zur Begründung dieser Einrede aber wird zunächst das Vorhandensein des gesetzlichen Streitwertes von 3000 Fr. bestritten, und im weitern ausgeführt: Kläger hätten die Klage sofort an das Bundesgericht bringen müssen. Dies aber nicht geschehen; vielmehr hätten Kläger eine Vorladung gegen den Staat vor Vermittleramt Altorf und Kreisgericht Uri erlassen. Vor letzterem hätten mehrfache Verhandlungen stattgefunden; Klägerschaft

habe sogar einen Aktenuntersuch verlangt, das Gericht denselben bewilligt, und ein Gerichtsausschuß ihn dann auch vorgenommen. Ferner hätten Zeugeneinvernahmen stattge- funden; erst als auf die Sache selbst eingetreten werden sollte, habe der klägerische Anwalt die Kompetenz bestritten und die Be- klagtschaft allerdings hiegegen keine Einwendung geltend gemacht, indem sie den Entscheid dem Kreisgerichte Uri anheimstellte und im übrigen ihre Rechtsstellung wahrte und die erwachsenen Kosten den Klägern aufzuerlegen beantragte. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Gemäß Art. 110 B.=V. und Art. 48 O.=G. beurteilt das Bundesgericht als einzige Instanz eivilrechtliche Streitigkeiten zwi- schen Kantonen einerseits und Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand einen Hauptwert von mindestens 3000 Fr. hat und die eine oder andere Partei es verlangt. Diese Bestimmung hat also nicht den Sinn und die Tragweite, daß das Bundes- gericht als ausschließliches Forum für die genannten Streitig- keiten zwischen Kantonen und Privaten erklärt würde; vielmehr bleibt den Kantonen vorbehalten, ihrerseits konkurrierende kanto- nale Gerichtsstände für solche Streitigkeiten festzusetzen, und können dann diese kantonalen Gerichte mit denselben befaßt werden. Wenn also nach einer kantonalen Gerichtsorganisation Streitigkeiten im Sinne von Art. 48 Abs. 4 O.=G. bei einem kantonalen Gerichte angebracht werden können, so hat der Kläger zunächst zwischen diesem kantonalen Gerichte und dem Bundesgerichte die Wahl: wenn er sich hiebei dahin entscheidet, die Streitsache an das Bundesgericht zu bringen, so liegt hierin ein Verlangen im Sinne von Art. 48 Abs. 4 O.=G. und muß dann die Gegenpartei sich vor dem Bundesgerichte einlassen; wählt dagegen der Kläger den kantonalen Gerichtsstand, so kann der Beklagte nach dem gleichen Artikel einredeweise verlangen, daß das Bundesgericht mit der Sache befaßt werde, und muß dann diesem Verlangen entsprochen werden. Das Wahlrecht des Klägers aber wird nicht schon da-

durch erschöpft, daß er die Streitsache bei einem der wahlweise kompetenten Gerichte anhängig macht; vielmehr kann die hängig gemachte Klage natürlich auch noch zurückgezogen werden, so lange nicht die Litiskontestation erfolgt ist, und kann der Kläger dann nach diesem Klagerückzug die gleiche Sache beim ande Gerichte anbringen. Dies wird freilich anders, sobald die Litis- kontestation stattgefunden hat. Ist also dieselbe vor dem kantonalen Gerichte erfolgt, so kann eine Partei nicht mehr gestützt auf Art. 48 Abs. 4 O.-G. verlangen, daß an Stelle des kantonalen Gerichtes das Bundesgericht die Sache an Hand nehme und beurteile. Von einem solchen Rücktritte vom bereits angehobenen Prozesse kann nach der Litiskontestation jedenfalls dann gewiß nicht die Rede sein, wenn nicht beide Parteien damit einverstanden sind. In casu liegt aber ein Einverständnis beider Parteien nicht vor. Richtig ist zwar, daß der Vertreter des beklagten Kantons vor Kreisgericht Uri erklärt hat, er mache dem Begehren des Klägers um Überweisung der Sache an das Bundesgericht keine Opposition. Dagegen geschah diese Erklärung unpräjudizierlich der Frage der Kompetenz des Bundesgerichtes punkto Streitwert, und mit der weiteren Bemerkung, es dürfte sich fragen, ob der Klägerschaft, nachdem sie die Citation vor Kreisgericht Uri er- lassen, noch das Recht zustehe, dessen Kompetenz zu bestreiten und die Überweisung des Falles an das Bundesgericht zu verlangen. Vor Bundesgericht sodann hat die beklagte Partei ausdrücklich sowohl das Vorhandensein des Streitwertes als die derzeitige Zu- lässigkeit einer Anhandnahme der Sache durch das Bundesgericht bestritten. Abgesehen davon ist zu beachten: Nachdem die Beklag- schaft sich vor Kreisgericht Uri eingelassen, hat dieses die Sache an Hand genommen, einen Aktenuntersuch angeordnet, hiezu einen Gerichtsausschuß bestellt, ferner Zeugen beeidigt und einvernommen; bezüglich der Depositionen derselben wurde klägerischerseits sogar

beantragt, daß sie zu den Akten des hierseitigen Prozesses gezogen würden. Unter diesen Umständen aber erscheint es überhaupt als ausgeschlossen, daß das Bundesgericht die betreffende Streitigkeit jetzt noch an Hand nehme und beurteile; vielmehr ist, nachdem das Kreisgericht Uri in dieser Sache bereits eine ganze Reihe von Prozeßhandlungen vorgenommen hat, das Wahlrecht des Art. 48 Abs. 4 cit. resp. das Recht, Beurteilung durch das Bundesgericht zu verlangen, als verwirkt zu betrachten (hiez u. Amtliche Sammlung XI, S. 585). Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Klage wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.